ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1971

über die Umlagerung einiger von der deutschen Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1970/1971 übernommener Getreidearten

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/274/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kommission am 15. Juni 1971 über die Notwendigkeit unterrichtet, 172 343 Tonnen in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern gelagerten Getreides umzulagern.

In den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres wurden umfangreiche Mengen an Roggen und Gerste und gewisse Mengen Weichweizen angeboten ; dieses Getreide hatte im allgemeinen einen hohen Feuchtigkeitsgehalt und blockiert gegenwärtig, kurz vor der neuen Ernte, die Übernahmelager.

Unter Berücksichtigung der Marktlage müßten die von der deutschen Interventionsstelle so übernommenen Getreidemengen für eine verhältnismäßig lange Zeit gelagert werden und können kurzfristig nicht auf dem Markt abgesetzt werden. Dieser Lage kann nur durch eine Umlagerung dieses Getreides auf Dauerlagern begegnet werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die Umlagerung von 172 343 Tonnen in

— Schleswig-Holstein,

— Hamburg,

— Niedersachsen,

— Bremen,

— Nordrhein-Westfalen,

— Hessen,

— Rheinland-Pfalz,

— Baden-Württemberg,

— Bayern

gelagerten Getreides notwendig ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.